



## Erklärung über Ortsabwesenheit

Name:  
Vorname:  
Adresse:

Kundennummer:

Ich werde voraussichtlich in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ ortsabwesend sein.  
Von den Hinweisen zu diesem Vordruck (s.u.) habe ich Kenntnis genommen.

Falls die Ortsabwesenheit nicht oder nur für einen kürzeren Zeitraum genehmigt wird, werde ich mich

nicht auswärts aufhalten.

nur für den genehmigten Zeitraum auswärts aufhalten.

dennoch für den eingetragenen Zeitraum auswärts aufhalten. Ich bin darüber unterrichtet, dass die Zahlung der Leistung von dem Zeitpunkt an, von dem die Ortsabwesenheit nicht mehr genehmigt ist, eingestellt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kunde

## Hinweise

- 1) Eine Ortsabwesenheit wird nur genehmigt, wenn in dieser Zeit eine berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird.
- 2) Es kann jährlich eine Ortsabwesenheit von bis zu 6 Wochen genehmigt werden. Allerdings werden die Leistungen ab der vierten Woche eingestellt bzw. können bei einer Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen schon ab Beginn der Abwesenheit eingestellt werden. Das Arbeitslosengeld II kann erst von dem Tage an wieder gewährt werden, an dem Sie sich nach Ihrer Rückkehr erneut persönlich melden und die Gewährung beantragen.
- 3) Vor Antritt Ihres Urlaubs außerhalb der Bundesrepublik Deutschland müssen Sie die Zustimmung Ihrer Krankenkasse einholen, wenn Sie sich in ärztlicher Behandlung befinden oder arbeitsunfähig erkrankt sind.
- 4) Die Zeiten der Ortsabwesenheit, für die keine Leistungen gezahlt werden, können in der Rentenversicherung nicht berücksichtigt werden (weder als Beitragszeit noch als beitragsfreie Anrechnungszeit).

\_\_\_\_\_  
- Wird vom JobCenter ausgefüllt -

### **A) Ergebnis**

Der Ortsabwesenheit kann  
 von \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zugestimmt werden.

\_\_\_\_\_  
Datum, Stempel, Unterschrift Fallmanagement

Der Ortsabwesenheit kann  
 nicht zugestimmt werden.

### **B) Begründung**

- 1)  Fall nach § 65 Abs. 4 SGB II iVm § 428 SGB III  
(Genehmigung bis 17 Wochen Ortsabwesenheit jährlich)
- 2)  Die berufliche Eingliederung wird voraussichtlich nicht beeinträchtigt und es liegen keine anderen Gründe für eine Nichtgenehmigung vor (z.B. offener Vermittlungsvorschlag, laufende Eingliederungsmaßnahme)  
 Die berufliche Eingliederung wird voraussichtlich beeinträchtigt, da .
- 3)  es handelt sich um eine beabsichtigte Ortsabwesenheit von mehr als 6 Wochen. Hier besteht ab Beginn der Abwesenheit kein Anspruch mehr auf Leistungen.
- 4)  die Ortsabwesenheit findet innerhalb von drei Monaten nach Leistungsbeginn statt.
- 5)  es handelt sich um einen erwerbstätigen Hilfebedürftigen, dessen arbeitsvertraglich zustehende Urlaubsdauer bei            Tagen liegt.
- 6)  es wurde innerhalb des Kalenderjahres            bereits eine Ortsabwesenheit von            bis genehmigt.

### **C) Verfügung**

- Rechtsmittelfähigen Bescheid über Nichtgenehmigung der Ortsabwesenheit erstellt gemäß § 7, Abs. 4 a SGB II
- Die Leistungen müssen ab            eingestellt werden.  
 Es ergeben sich keine leistungsrechtlichen Auswirkungen
- Einladung zum            verschickt.  
 Verbiseintrag

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Fallmanagement

### **Vermerke Leistungsgewährung**

- Bescheid über Einstellung der Leistungen nach § 7 Abs. 4 a i.V.m. § 48 Abs. 1 S. 1 bzw. für die Vergangenheit S. 2 Nr. 2 SGB X erstellt.
- Rückforderungsbescheid erstellt nach § 50 SGB X.
- z.d.A.

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Leistung